



Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein
Landwirtschaft / Umweltschutz

5. FAT-Berichte Nr. 476 Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen

Problem

Ehemals viehlose Betriebe stellten in den letzten Jahren u.a. wegen den Gewässerschutzvorschriften zunehmend wieder auf Tierhaltung um. Da die Siedlungen gewachsen sind, sind die Distanzen zwischen Ställen und Wohngebäuden kleiner geworden. Dies kann zu Schwierigkeiten mit den Geruchsmissionen führen. In der Luftreinhalteverordnung sind einige Bestimmungen über den Immissionsschutz bei Tierhaltungsbetrieben enthalten. Im Besonderen wird die Empfehlung der Eidgenössischen Forschungsanstalt in Tänikon (Mindestabstände von Tierhaltungsbetrieben, Nr. 476 von 1995) als Richtschnur für Abstandsvorschriften aufgeführt. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass auch bei Einhaltung der Abstände dieser Empfehlung Klagen über Geruchsbelästigungen nicht zu vermeiden sind.

Instrument

Der FAT-Bericht Nr. 476 soll überarbeitet und in gewissen Punkten (Freilaufhaltung) ergänzt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Bund: LRV (Luftreinhalteverordnung);

Empfehlung der FAT (Eidgenössische Forschungsanstalt in Tänikon, Nr. 476 von 1995)

LRV Art. 2 Abs.5: Übermässig sind Immissionen, die einen oder mehrere Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 (für SO₂, NO₂, CO, O₃, Schwebestaub und diverse Schwermetalle im Staubniederschlag) überschreiten. Bestehen für einen Schadstoff **keine Immissionsgrenzwerte**, so gelten die Immissionen als übermässig, wenn (**Ziff b.**) aufgrund einer Erhebung feststeht, dass sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören.

LRV Anhang 2 Ziff. 5: Für Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung und der Intensivtierhaltung (Ziff 51) gilt:

Mindestabstand (Ziff. 512): Bei der Errichtung von Anlagen müssen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen eingehalten werden. Als solche gelten insbesondere die Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik (FAT). Die Mindestabstände dürfen unterschritten werden, wenn die geruchsintensive Abluft gereinigt wird.

Bestimmungen betreffend speziellen landwirtschaftlichen Geruchsmissionen aus Räucheranlagen, Anlagen zur Tierkörper-Verwertung und Kot-Trocknung, Anlagen zum Trocknen von Grünfutter oder Kaffee- und Kakao-Röstereien werden ebenfalls in Anhang 2 unter Ziffer 5 aufgeführt.

Gemeinsames Verständnis

Die Notwendigkeit einer Überarbeitung der FAT-Empfehlung wird allgemein anerkannt:

- Anpassung an neue Haltungsformen (Offenfrontställe, Freilaufställe, Freilaufflächen).
- Förderung geruchsmindernder Haltungssysteme (Fütterung, Stallgestaltung, Güllebehandlung).
- Mindestabstände: Die Erhöhung der Mindestabstände ist umstritten. Die LRV ermöglicht bereits heute im Fall von Belästigungen weitergehende Massnahmen. Es sind Fälle bekannt, wo die Immissionen auch bei einer Verdopplung der Abstände übermässig wären. Zudem hat das Bundesgericht festgestellt, dass jeweils nach Lösungen zu suchen ist, „mit welchen die Auswirkungen auf die Umwelt soweit begrenzt werden können, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist“ (BGE 118 Ib 23E.3b).

Der Anstoss für die Überarbeitung soll durch die Luftreinhaltefachstellen an das BUWAL und von diesem an die FAT gerichtet werden.